

*secrare debet ex antiquo dono regum et imperatorum*²¹⁴. Die Bischofskirche von Bamberg gehörte seit ihrer Tradierung durch Heinrich II. zum Kreis derjenigen Kirchen, auf die die römische Kirche Besitzansprüche geltend machen konnte, ebenso wie das Kloster Fulda, dessen Abt hier im November 1122 die Regalien empfangt. Sind die Legaten erst hier und aus gegebenen Anlaß auf den Sonderstatus aufmerksam geworden, den Fulda und Bamberg beanspruchen konnten? Haben sie vielleicht bei den Nachverhandlungen, bei denen man sich auf das Symbol für die Regalienleihe verständigte, diesen Sonderstatus als letzten Trumpf ausgespielt und für den Verzicht auf eine Ausnahmeregelung für Fulda und Bamberg bei der Regalienleihe die Nachbesserung für die romnahen Bistümer erreicht?

Eine Bamberger Verhandlungsrunde, wie sie sich hier andeutet, läßt sich streng genommen nicht beweisen, die letzten Verhandlungen über den Sonderstatus der romnahen Bistümer und die Einigung auf das Szepter könnten auch schon in Worms vor dem Friedensschluß *apud Lobwisen* stattgefunden haben. Läßt man sich aber auf die Bamberger Nachverhandlungen ein, dann würde das bedeuten, daß zumindest die Papsturkunde kurz vor der Abreise Gregors von S. Angelo gegen eine neue, mit den besprochenen Nachträgen versehene Urkunde ausgetauscht wurde²¹⁵ oder aber daß beide Vertragsurkunden erst jetzt förmlich ausgestellt wurden und an die Stelle der auf der Laubwiese getauschten provisorischen *scripta* traten²¹⁶.

Für die Einschätzung der Handschriftenklassen des Calixtinums bleibt in jedem Fall das Ergebnis, daß die sogenannte B-Klasse sehr wahrscheinlich nicht auf das verlorene Original zurückgeht, sondern

214) KRIMM-BEUMANN, Traktat (wie Anm. 212) S. 67,23; 67,28-34, zur Berufung auf die falschen Investiturprivilegien, vgl. MÄRTL, Investiturprivilegien (wie Anm. 212) S. 69.

215) Zur Möglichkeit, auch nach Vertragsschluß bei beiderseitigem Einverständnis Veränderungen an einem Vertrag vorzunehmen, vgl. HEINEMEYER, Verträge (wie Anm. 72) S. 137f.

216) Die Identität der getauschten *scripta* Ekkehards mit den originalen Vertragsurkunden ist kaum je in Frage gestellt worden; vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 449 Anm. 9, S. 471 Anm. 84. Die mit den Zeugen der Cappenberg Urkunde weitgehend übereinstimmenden Zeugen der Kaiserurkunde stehen einer Ausstellung mehrere Wochen später an sich nicht entgegen. Da sich der im Oktober verstorbene Abt Erlulf von Fulda unter den Zeugen befindet, ist zumindest klar, daß es sich um die am 23. September *apud Lobwisen* anwesenden Personen handelt, nicht um die im November in Bamberg anwesenden. Die Abweichungen von der Cappenberg Zeugenliste lassen sich auf diese Weise nicht erklären.